

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336274](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336274)

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 201⁷). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD. § 234⁵.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses (JRB. § 32², JRB. § 201⁷).
3. Die aus dem Amtskostenverschuß zu bestreitenden Zahlungen für Versandkosten und Telegramme sind einzutragen in ein Verzeichniskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu überlegenden ist (JRD. § 217).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht. — sp. alle 5 Jahre — (Ausf.Best. zum EstG. § 26; W.D. 3. EstG. § 8).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 3. Jan., April,
Juli, Oktober. | 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste (TabVorschr. § 8 ² .) |
| | 2. Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verfl. Vierteljahr ans Landgericht — geg. falls auch monatlich — (GrdbDB. § 132 ⁶ u. JMGrL. v. 11. 4. 13 Nr. J 16183.) |

Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober.

3. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzleibeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Posthekrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag in der Nachweisung gegebenenfalls auch monatlich (JMErl. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JMErl. vom 20. März 1922 Nr. 22068).

4. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Kanzlisten u. Hilfsbeamten d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit BordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbDV. § 611 a, JMBL 1912 S. 30.)

5. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbDV. § 610², JMBL 1912 S. 30.)

Im Laufe d.
Vierteljahrs.

6. Prüfung eines Teils der Gebühren-Anweisungsverzeichn. (JRD. § 12².)

Am 21. Febr.,
Mai, August,
November.

7. Wenn im verfloßenen Vierteljahr Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer angefehrt wurde: Vorlage der Zusammenstellung an d. Landesfinanzamt (GVB. 1902 S. 41, reichsgef. Bef. v. J. 1919).

Auf 30. Juni,
30. Septbr.,
31. Dezbr.

8. Abschluß d. Amtskostenrechnung u. Vorlage an den Dienstvorstand. (GVB. 1889 S. 243, § 19.) — Jahresab- schluß siehe hinten: IV, 18 u. 24. —

Auf 2. Juli,
2. Oktober,
2. Januar.

9. Abschluß des Gefällregisters und Gefällverzeichnis und Vierteljahresüberweisungsnachricht an Justizkasse sowie Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 87/88) sowie Mitteilung an Justizkasse nach Maßgabe des § 86⁴ JRD.

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am 2. d. M.

1. Letzte Notariats-Gefällrolle — abgeschlossen auf Ende des verfloß. Monats — an die Justizkasse. (JRD. § 87².)

Bis 3. d. M.

2. Auf Einkunft der mit Empfangsbestätigung durch Abbuchung versehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung sowie Weitergabe an d. Landeshauptkasse, JMErl. v. 25. April 1922 Nr. 4900 u. JMErl. v. 31. Mai 1922 Nr. 42655 (JMBL S. 122).

Anfangs d. M.

3. Übersend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (NotRegOrdg. § 7 u. RPD. § 11³.) Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.- Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamenten u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts erledigung dem Amtsgericht übersandt.

- Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).
4. Gegebenenfalls Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verfloßenen Monat an das Landgericht — falls nicht vierteljährliche Vorlage — (GrdbuchD. § 132^o u. JM. v. 11. 4. 13 Nr. J 16183.)
5. Sämtliche Sterbefallen müssen eingegangen sein, geg. falls an Einfindung erinnern. (RPD. § 142¹ u. JM. 1919 S. 139.)
6. Vorlage des Gebührenanteilsverzeichnis vom verfloßenen Monat ans Landgericht, JRD § 185⁴.
7. Vorlage des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfloßen. Monat dem Landgericht. (GRD. § 29^o, 62.)
8. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich, und zwar in der Zeit zwischen dem 10. u. 20. beim Amtskostenrechner gegen Marken (JRB. § 29^o).
9. Falls noch Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer seit 21. des verfloßen. Monats angelegt wurde, ist Steuerhebrölle mit Übersicht dem Finanzamt zu übersenden. (GWB. 1899 S. 852 § 100.)
10. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).
11. Vergleichung der Sterbefallen vom verfloßen. Monat mit den Sterbefallsanzeigen (RPD. § 143^{2, 4}).
12. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfloßen. Monat fertigen, mit Beilagen an das Finanzamt — Erbschaftsteueramt — senden und nach Rückkunft dem Amtsgericht mitteilen (RPD. § 146).
13. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in VordruckGr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in VordruckGr. 107 pat. am Ende des M.) — GrdbuchD. § 609, JWB. 1912 S. 29/30.
14. Gefällrolle u. Gefällreg. sind jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatlichen Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 87¹).

Bis 10. d. M.

Bis 15. d. M.

Bis 15. d. M.

Zwischen 10. u. 20. d. M.

Am 21. d. M.

Im Laufe d. M.

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kassenbeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfächerrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JWB. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM. v. 20. März 1922 Nr. 22 068).

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|--|--|
| Am 1. Jan. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das Kalenderjahr 1924 neu anzulegen: <ol style="list-style-type: none"> a) Das Geschäftstagebuch, die Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle (TabVorschr. §§ 1 u. 5, 23 u. 33); gegebenenfalls auch die Rechtshilfetabelle (JMörl. vom 16. Mai 1917 Nr. J 18044, die Statistik der Rechtspflege betr.). b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbuchD. § 609 JMöBl. 1912 S. 29/30.) c) Die Sterbebeiliste. (RPD. § 142 und GVB. 1919 S. 570.) |
| Anfangs des Mon. Januar. | <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Bereijungsplan für 1924 ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und bekannt zu machen. (GrdbuchD. §§ 78 u. 80) — siehe auch hinten Ziff. 28 —. |
| Bis 6. Januar. | <ol style="list-style-type: none"> 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten für die Büro- und Kanzlei-beamten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage (ABGM § 37, JMöBl. 1914 111 § 6 Kanzlei-D., JMörl. v. 27. Okt. 1920 Nr. 95 370). |
| Bis spät. 15. 1.
Bis spätestens
16. Januar | <ol style="list-style-type: none"> 4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs f. 1923. (TabVorschr. § 4.) 5. Führungsbericht über den Amtsgehilfen ans Justiz-Ministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist (JMörl. v. 16. Jan. 1909 Nr. A 1586 u. vom 27. Okt. 1920 Nr. 95 370) — siehe auch Diener-dienstfordn., JMöBl. 1917 S. 123, § 12 —. |
| Im Laufe des Mon. Januar. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Jahres-übersicht über die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen an's JustizMinist. (ZustBD. § 175; siehe aml. Ausgabe d. Dienstvorschr. f. d. Gerichtsvollz. S. 305). 7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr. § 34.) 8. Abgabe der Geschäftstagebücher u. Tabellen nebst Bei-lagen, der Sammelakten, etwaiger Verwahrungslisten, Generalakten u. Ortsgeneralien usw. an's Amtsgericht. (NotRegDrdg. § 4.) |
| Bis 15. Febr. | <ol style="list-style-type: none"> 9. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf Vorbruckr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“) 10. Vorlage der Tabellen über liegenschaftliche Verschuldung an das Statistische Landesamt. |

- Auf Ende
Februar.
11. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —
- Auf 31. März
12. Abschluß des Kostenmarkenbuchs (JRB § 31¹).
13. Neuanlegung des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag zu bestreitenden Berendungskosten und Telegramme (JRD. § 217).
- Auf 1. April
14. Am Schluß des Gebührenanteilsverzeichnisses für den letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres sind die natariellen Nebengeschäfte festzustellen (JRD § 188).
15. Für das kommende Rechnungsjahr 1924/25 sind neu anzulegen:
- a) Das Kostenmarkenbuch (JRB. § 31¹) und die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)
 - b) Amtskostenrechnung (JRD. §§ 196 ff.).
 - c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JRB. 1917 S. 80—87) 1920 S. 7).
- Am 1. April
16. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97846.)
- Bis 9. April
17. Nach Eintragung aller Abschlüsse d. vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 88²).
- Bis spätestens
15. April
18. Amtskostenrechnung 1923/24 abschließen u. kurzen Ausz. an Justizkasse mitteilen zur Bestätigung (JRD. § 202¹).
19. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 30. April 1921, § 9², JRB. 1921 S. 164.
20. Verzeichnis der dienstl. Geldstrafen oder Fehlanzeige an's JustMin. (GVBl. 1893 S. 65 § 7 u. JRErlaß v. 20. 3. 03 Nr. 9535, JRB. 1920 S. 23).
- Im Laufe des
Monats April
- Längstens
Ende Juni
21. Sturz der Justizgefällvordrucke. (JRD. § 234⁶).
- Auf 1. Juli
22. Amtskostenrechnung vom Rechnungsjahre 1923/24 der Oberrechnungskammer (Rechnungshof) vorlegen (JRD. § 208).
- Auf 1. Juli
23. Anzeige des voraussichtlichen Bedarfs an JustGefäll-Vordrucken für das nächste Jahr der Drucksachen-Verwaltung des JustMinist. (JGD. § 52²).
24. Sturz der Grundbuchvordrucke (f. Anleitung auf Vordruck Er. 102 u. 104).

- Am 20. Nov. 25. Falls Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer ange-
setzt bezw. noch anzulegen:
1. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 24 bis 20. 11. 25
anzulegen.
2. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 23 bis 20. 11. 24
abzuschließen.
(GVB. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVB. 1901 S. 453.)
- Gegen Ende 26. Der Bereisungsplan f. d. Jahr 1925 ist neu aufzustellen.
Dezember GrdbdWB. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
27. Für das Jahr 1925 neu anlegen: Das Geschäftstagebuch,
u. s. w. (siehe oben IV¹).
- Am 31. Dez. 28. Abschluß der Nachweisungen — Vordruck Gr. 102 u.
104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch (GrdbdWB.
§ 608, JWB. 1912 S. 29.)
29. Abschluß der Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle.
(TabVordr. § 14); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfe-
tabelle (JWB. v. 16. 5. 17 Nr. J 18044).

für

I. J.

1. Von Zeit (GVB. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVB. 1901 S. 453.)
2. Gegebenenfalls (GVB. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVB. 1901 S. 453.)
3. Prüfung (GVB. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVB. 1901 S. 453.)

II.

Jeweils vor
Umlauf ein
Vierteljahr

III.

Am ersten
Grundbuch
des Monats

Am ersten
Grundbuch
des Monats

2. im
notw.